

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 6/1920 (1920)

Artikel: Kanton Thurgau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-25293>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

12 Monaten die Dauer von 90 Tagen übersteigt, vom 91. Diensttage an.

Die von der Eidgenossenschaft geleistete Vergütung der Kosten für Stellvertretung wegen Instruktionsdienstes fällt in die Staatskasse.

§ 20. Die Lehrerstellvertreter beziehen eine Wochenentschädigung:

an der Gemeindeschule von	Fr. 90.—;
„ „ Fortbildungsschule von	„ 100.—;
„ „ Bezirksschule von	„ 110.—;
„ „ Arbeitsschule von	„ 2.50 pro Unterrichtsstunde.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 21. Die Lehrer und Lehrerinnen an den Gemeinde- und Fortbildungsschulen, sowie an den Hauptlehrstellen der Bezirksschulen sind verpflichtet, die ganze Arbeitskraft in den Dienst ihres Lehramtes zu stellen. Sie dürfen weder eine andere Stelle bekleiden, noch eine das Lehramt schädigende Nebenbeschäftigung betreiben. Ergeben sich Übelstände, so kann der Erziehungsrat eine außeramtliche Betätigung beschränken oder ganz untersagen.

§ 22. Zur Deckung der durch die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen entstehenden Mehrausgaben kann der Große Rat eine besondere staatliche Schulsteuer bis zum Höchstbetrage von eineinhalb Steuern, sowie eine Spezialsteuer der Erwerbsgesellschaften bis zu drei Vierteln des Betrages zur bisherigen Steuer hinzu erheben.

§ 23. Gegenwärtiges Gesetz ist der Volksabstimmung zu unterstellen, tritt mit dem 1. Januar 1920 in Kraft und ist vom Regierungsrat zu vollziehen.

3. Dekret betreffend die Festsetzung der Besoldung der Staatsbeamten. (Vom 16. Juli 1919.¹⁾)

XX. Kanton Thurgau.

1. Mittelschulen.

1. Reglement für die Maturitätsprüfung an der technischen Abteilung der thurgauischen Kantonsschule. (Vom August 1919.)

§ 1. Jeden Herbst findet an der technischen Abteilung der thurgauischen Kantonsschule eine *Maturitätsprüfung* statt. Zu derselben haben in der Regel nur diejenigen Schüler Zutritt, welche mindestens ein Jahr lang vorher der Schule als regelmäßige Schüler angehört haben.

¹⁾ Für die sich auf die Besoldungen der Lehrerschaft der kantonalen Mittel- und Berufsschulen beziehenden Bestimmungen siehe einleitende Arbeit.

§ 2. Durch diese Prüfung soll ermittelt werden, ob die Schüler die erforderliche geistige Reife und allgemeine Bildung besitzen, um an einer Hochschule die Studien mit Erfolg fortsetzen zu können.

§ 3. Der Zeitpunkt der Prüfung wird vom Lehrerkonvent im Einverständnis mit der Aufsichtskommission festgesetzt. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Prüfung einige Zeit vor dem Beginn des Jahreskurses der Eidgenössischen Technischen Hochschule abgehalten werde.

§ 4. Das Rektorat macht dem Präsidium des schweizerischen Schulrates beizeiten die nötigen Angaben über die Zahl der Examinanden und den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung behufs allfälliger Bezeichnung eines Delegierten.

§ 5. Die Prüfungskommission besteht aus:

1. den examinierenden Fachlehrern der Kantonsschule;
2. einer Abordnung der Aufsichtskommission;
3. einer Abordnung des Regierungsrates.

Den Vorsitz führt der Rektor, das Protokoll der Aktuar des Lehrerkonvents.

§ 6. Die Examinanden werden in der Regel in Gruppen von höchstens sechs Schülern verteilt.

§ 7. Die Prüfung zerfällt in eine *schriftliche* und eine *mündliche*. Die letztere ist öffentlich und findet in der Regel 14 Tage nach der ersteren statt.

§ 8. Die Themata für die schriftliche Prüfung werden der Aufsichtskommission mitgeteilt. Die schriftlichen Arbeiten, für welche in jedem Fach 2—4 Stunden eingeräumt werden, sind unter der Aufsicht eines Lehrers anzufertigen. Über die Verwendung von Hilfsmitteln wie Wörterbüchern und Logarithmentafeln u. s. w. entscheiden die Fachlehrer.

Nachdem der Fachlehrer die Arbeiten zensiert hat, zirkulieren dieselben bei den Mitgliedern der Prüfungskommission und werden am Tage der mündlichen Prüfung im Prüfungslokal aufgelegt.

§ 9. In der schriftlichen Prüfung werden folgende Aufgaben gestellt:

1. *Deutsch*: ein Aufsatz.
2. *Französisch*: eine Übersetzung ins Französische oder ein Aufsatz.
3. *Englisch* beziehungsweise *Italienisch*: eine Übersetzung in die betreffende Sprache oder ein Aufsatz.
4. *Mathematik*: je eine Arbeit in *Algebra*, *Darstellender Geometrie* und *Analytischer Geometrie*.
5. *Physik*: eine Arbeit.
6. *Chemie*: eine Arbeit.

§ 10. Die mündliche Prüfung erstreckt sich in der Hauptsache auf den im Lehrplan von 1912 festgelegten Unterrichtsstoff

der beiden obern Klassen der technischen Abteilung und umfaßt folgende Fächer:

1. *Deutsch*.
2. *Französisch*.
3. *Geschichte*.
4. *Algebra* oder *Analytische Geometrie* (jedes Jahr wechselnd).
5. *Physik* oder *Chemie* (jedes Jahr wechselnd).
6. *Zoologie*.

§ 11. Die Feststellung der Maturitätsnoten geschieht teils auf Grund der schriftlichen und mündlichen Prüfung, teils auf nachfolgende Weise:

a) In den Fächern *Englisch* oder *Italienisch*, *Darstellende Geometrie*, *Analytische Geometrie* oder *Algebra*, *Physik* oder *Chemie*, in denen keine mündliche Prüfung abgenommen wird, gilt als Maturitätsnote das Mittel aus der schriftlichen Prüfung und dem Durchschnitt der Quartalzeugnisse des Wintersemesters der VI. technischen Klasse und des 1. Quartals der VII. Klasse.

b) In *Trigonometrie* und *Stereometrie* sowie im *Freihandzeichnen* wird die Maturitätsnote ermittelt aus den Jahreszeugnissen der VI. technischen Klasse.

c) Für die *Geographie* gilt die Erfahrungsnote der VI. technischen Klasse.

d) In der *Naturkunde* wird die Jahresnote der V. technischen Klasse (*Botanik* und *Zoologie*) kombiniert mit der Prüfungsnote in *Zoologie*.

NB. Schüler, welche im Laufe der V. Klasse oder im 1. Semester der VI. Klasse eintreten, haben sich für die Ermittlung der Maturitätsnote in den unter *b*, *c*, *d* genannten Fächern einer besondern Prüfung zu unterziehen.

§ 12. Nach Schluß der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission die Maturitätsnoten für folgende Fächer fest:

- | | |
|--|--|
| 1. <i>Deutsch</i> . | 8. <i>Darst. Geometrie</i> und <i>Linearzeichnen</i> . |
| 2. <i>Französisch</i> . | 9. <i>Analyt. Geometrie</i> . |
| 3. <i>Englisch</i> oder <i>Italienisch</i> . | 10. <i>Physik</i> . |
| 4. <i>Geschichte</i> . | 11. <i>Chemie</i> und <i>Mineralogie</i> . |
| 5. <i>Geographie</i> . | 12. <i>Botanik</i> und <i>Zoologie</i> . |
| 6. <i>Algebra</i> . | 13. <i>Freihandzeichnen</i> . |
| 7. <i>Trigonometrie</i> u. <i>Stereometrie</i> . | |

§ 13. Bei der Erteilung der Fachnoten sind folgende sechs Stufen zu unterscheiden:

- | | |
|---------------|-------------------|
| 6 = sehr gut. | 3 = mangelhaft. |
| 5 = gut. | 2 = schwach. |
| 4 = genügend. | 1 = sehr schwach. |

Die *Gesamtnote* wird erteilt auf Grund der Punktzahl, welche sich durch Addition der einzelnen Fachnoten ergibt. Für dieselbe gilt folgende Rangordnung:

I = sehr gut. II = gut. III = genügend.

Die Gesamtnote wird nach folgendem Verhältnis der Punktzahlen festgestellt:

78—74	= I.	61—57 $\frac{1}{2}$	= II—III.
73 $\frac{1}{2}$ —69	= I—II.	57—52	= III.
68 $\frac{1}{2}$ —61 $\frac{1}{2}$	= II.		

§ 14. Das Reifezeugnis wird nicht erteilt:

- a) Wenn die Minimalpunktzahl 52 nicht erreicht ist;
- b) wenn mehr als 2 Fachnoten ungenügend sind;
- c) wenn außer 2 ungenügenden Noten noch mehr als 4 Fächer die Note 4 aufweisen.

§ 15. Unterzieht sich ein Examinand, welcher das Zeugnis der Reife nicht erhalten hat, später einer weiteren Prüfung, so kann die Prüfungskommission dieselbe auf diejenigen Fächer beschränken, in welchen er bei der ersten Prüfung eine geringere Note als *gut* erhalten hat.

Diese Vergünstigung tritt in der Regel nur dann ein, wenn der Examinand bei der nächstfolgenden ordentlichen Prüfung sich stellt.

§ 16. Der Ausweis einer genügend bestandenen Maturitätsprüfung gibt den Abiturienten die Berechtigung, ohne die reglementarische Aufnahmeprüfung in den ersten Jahreskurs einer Fachschule der Eidgenössischen Technischen Hochschule einzutreten.

§ 17. Durch vorstehendes Reglement, welches nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft tritt, wird das Reglement für die Maturitätsprüfungen der Industrieabteilung der thurgauischen Kantonsschule vom 1. September 1885 aufgehoben.

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Vollziehungsverordnung zum Gesetze betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen vom 23. Dezember 1918. (Vom 2. Mai 1919.)

§ 1. Die Entschädigung, die beim Mangel einer Lehrerwohnung oder des Pflanzlandes an deren Stelle zu treten hat, ist jeweilen bei der Anstellung vertraglich festzusetzen. Sie soll nicht einfach in der Besoldung inbegriffen sein, sondern mit einem bestimmten Betrage neben der festen Besoldung verabfolgt werden.

Wo dies bisher nicht geschehen ist, hat die Ausscheidung spätestens bei der nächsten Besoldungsänderung stattzufinden.

Ebenso ist die Entschädigung für die Heizung und für die Reinhaltung des Schulhauses, des Turnplatzes und der Umgebung des Schulhauses besonders zu vereinbaren.

§ 2. Wenn ein Lehrer freie Wohnung oder Pflanzland, eine Lehrerin freie Wohnung beanspruchen zu können glaubt, wo bisher keine Wohnung oder Pflanzland zur Verfügung stand, ist dieser Anspruch dem Erziehungsdepartement anzumelden, das der betreffenden Primar- oder Sekundarschulvorsteherschaft eine angemessene Frist festsetzt zur Beschaffung einer Wohnung oder des Pflanzlandes.

Wird von der Schulvorsteherschaft geltend gemacht, daß die Anweisung einer Wohnung oder des Pflanzlandes unmöglich sei, so trifft der Regierungsrat nach stattgehabtem Schriftenwechsel, Einholung des Inspektoratsgutachtens und Anordnung allfällig erforderlicher Expertise die Entscheidung.

§ 3. Auf Grund des § 11 trägt der Staat während des Militärdienstes eines Lehrers die Stellvertretungskosten:

- a) Bei der Einberufung zur Rekrutenschule,
- b) bei der Einberufung zur Unteroffiziersschule,
- c) bei der Einberufung zum Instruktionsdienste als Unteroffizier (Abverdienen des Unteroffiziersgrades),
- d) bei der Einberufung zur Offiziersschule,
- e) bei der Einberufung zu aktivem Militärdienste.

Soweit und in dem Umfange, als der Bund Beiträge an diese Stellvertretungskosten leistet, wird der Kanton von denselben entlastet.

§ 4. Die Staatsbeiträge an die Besoldung der Primarlehrer werden in der Weise abgestuft, daß aus dem mittleren Steuerfuß einerseits und dem durchschnittlichen Steuerertrage bei einer Steuer von 1‰ und aus den Einkünften an Fondszinsen nach einem einheitlichen Durchschnittszinsfuß je während der letzten drei dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Jahre und jeweilen geteilt durch die Zahl der Lehrstellen andererseits die Gemeinden in 13 verschiedene Beitragsklassen eingereiht werden nach folgendem Schema.

Steuerfuß	Steuer- fuß Klasse	Summe des Steuerertrages à 1‰ pro Lehrstelle und Fondszinsen pro Lehrstelle	Steuer- u. Zins- ertrags- klasse	Durch- schnitt d.beiden Klassen	Bei- trags- klasse
über 3,5 ‰	1	1500	1	1	1
3,01 bis 3,5 ‰	2	1501 bis 2000	2	1½	2
2,51 bis 3 ‰	3	2001 bis 2500	3	2	3
2,01 bis 2,5 ‰	4	2501 bis 3000	4	2½	4
1,51 bis 2 ‰	5	3001 bis 3500	5	3	5
1,01 bis 1,5 ‰	6	3501 bis 4000	6	3½	6
0,1 bis 1 ‰	7	über 4000	7	4	7
				4½	8
				5	9
				5½	10
				6	11
				6½	12
				7	13

§ 5. Der Zinsfuß, der nach § 4 für die Bestimmung der Beitragsklasse zur Anwendung kommt, wird bis auf weiteres auf 4% festgesetzt.

§ 6. Die Staatsbeiträge werden in gleichen vierteljährlichen Raten an die Schulpflegschaften entrichtet.

Bei Veränderungen in der Zahl der Lehrstellen findet eine neue Berechnung der Beitragsklasse statt, so daß der neue Beitrag bei einer Veränderung auf Beginn des Schuljahres für die 3 folgenden Quartale, bei einer Veränderung auf Beginn des Wintersemesters für das letzte Jahresquartal zur Anwendung kommt.

§ 7. Der Staatsbeitrag beträgt:

Bei- trags- klasse	pro Lehr- stelle der Primar- schule	pro Abteilung der Mädchenarbeitschule à 6 Unterrichtsstunden wöchentlich	Bei- trags- klasse	pro Lehr- stelle der Primar- schule	pro Abteilung der Mädchenarbeitschule à 6 Unterrichtsstunden wöchentlich
	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
1	1875	225. —	8	1150	137. 50
2	1775	212. 50	9	1050	125. —
3	1670	200. —	10	940	112. 50
4	1560	187. 50	11	830	100. —
5	1450	175. —	12	725	87. 50
6	1350	162. 50	13	625	75. —
7	1250	150. —			

§. 8. Anspruch auf staatliche Dienstzulagen nach Maßgabe des § 14 des Besoldungsgesetzes haben die sämtlichen Lehrer und Lehrerinnen, die an einer öffentlichen Schule des Kantons Thurgau wirken oder an einer vom Staate unterstützten thurgauischen Erziehungsanstalt eine Stelle bekleiden, die derjenigen eines Lehrers oder einer Lehrerin entspricht.

Als Dienstjahre werden angerechnet:

- a) Die in einer der vorerwähnten Stellungen verbrachten Jahre;
- b) die Jahre, in denen ein Lehrer oder eine Lehrerin an einer außerkantonalen öffentlichen Primar- oder Sekundar- oder Realchule oder einem Gymnasium eine volle Lehrstelle bekleidet hat, sofern diesem Schuldienste die Erwerbung des thurgauischen Wahlfähigkeitszeugnisses (Patentprüfung) oder die Erwerbung des Maturitätszeugnisses der thurgauischen Kantonschule vorangegangen ist.

Der sich über Bruchteile eines Jahres erstreckende Schuldienst wird zusammengerechnet und ebenfalls berücksichtigt. Die Dienstalterszulage wird berechnet nach Maßgabe der sich hiebei ergebenden Summe der ganzen Dienstjahre.

§ 9. Wenn Lehrer oder Lehrerinnen mit außerkantonaalem Fähigkeitszeugnis oder mit dem Diplom für ein höheres Lehramt in eine der in § 8, erster Absatz, erwähnten Stellungen treten, so entscheidet der Regierungsrat bei der Wahlgenehmigung oder nach Einreichung eines Gesuches darüber, ob und in welchem Umfange

der außerkantonale Schuldienst für die Berechtigung auf die staatlichen Besoldungszulagen anzurechnen sei.

Ausnahmsweise kann durch Beschluß des Regierungsrates auch der an einer Privaterziehungsanstalt inner- oder außerhalb des Kantons geleistete Dienst für die Berechtigung auf Besoldungszulagen in Berücksichtigung gezogen werden.

§ 10. Die Dienstalterszulagen werden an das Lehrpersonal direkt in vierteljährlichen Raten ausbezahlt, wobei ihre Beiträge an die Lehrerstiftung, beziehungsweise an eine entsprechende Alters- und Hilfskasse der Arbeitslehrerinnen zuhanden dieser Kassen bei einer der Quartalzahlungen in Abzug gebracht werden können.

§ 11. Der bisher geleistete Schuldienst wird bei der Berechnung der Dienstzulagen in Anrechnung gebracht.

§ 12. Findet an einer Schule im Frühling — nach Schluß der Winterschule — ein Lehrerwechsel statt, so hat der abziehende Lehrer den Gehalt bis und mit dem 15. April, der neu aufziehende Lehrer vom 16. April an zu beziehen. Geschieht der Lehrerwechsel im Herbst — nach Schluß der Sommerschule — so ist die Besoldung des abziehenden Lehrers auf den 15. Oktober und des neu aufziehenden Lehrers vom 16. Oktober an zu berechnen. Dadurch entstehende Bruchteile von halben Monaten sind jeweilen bei der nächsten Quartalzahlung auszugleichen.

§ 13. Verläßt ein Lehrer während des Halbjahres seine Stelle, so bezieht er die Besoldung für den laufenden Monat zur Hälfte, wenn er vor dem 16., und ganz, wenn er nach dem 15. austritt, immerhin unter dem Vorbehalte, daß die Entlassung von der zuständigen Behörde bewilligt wurde.

§ 14. Der Fortbezug der gesetzlichen Dienstzulagen nach dem Austritt aus dem aktiven Schuldienste soll denjenigen Lehrern zuteil werden, welche

- a) altershalber nach vollendetem 65. Altersjahre vom Dienste an einer öffentlichen Schule des Kantons zurücktreten, oder
- b) schon vorher wegen Krankheit oder Gebrechen diesen Dienst aufgeben müssen, ohne imstande zu sein, durch anderweitige Tätigkeit ein entsprechendes Einkommen zu finden.

Bei wesentlich reduzierter Erwerbsfähigkeit ist ein teilweiser Fortbezug der Alterszulage zu bewilligen.

Diese Dienstzulagen sind aus der Bundessubvention für die öffentlichen Primarschule zu entrichten. Sie werden auch den bereits aus dem aktiven Schuldienste ausgetretenen Lehrern zuteil an Stelle der bisher bezogenen Alterszulagen.

§ 15. Diese Verordnung wird im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung veröffentlicht und den Schulvorsteherschaften, Lehrern und Lehrerinnen durch Separatabdruck mitgeteilt.

Das Regulativ für die Verabfolgung der staatlichen Besoldungszulagen nach § 15 des Lehrerbessoldungsgesetzes vom 25. Mai 1897, vom 23. Oktober 1908, und die Verordnung betreffend die Ausrichtung der Lehrerbessoldungen vom 4. April 1874 werden durch diese Verordnung aufgehoben.

3. Regulativ betreffend die Besoldung der Lehrer an der Kantonschule und am Seminar. (Vom 10. Juli 1919.)¹⁾

XXI. Kanton Tessin.

1. Allgemeines.

1. Decreto legislativo sul riordinamento della Commissione cantonale degli studi. (Del 24 gennaio 1919.)

2. Mittel- und Berufsschulen.

2. Decreto legislativo circa trasformazione della Scuola tecnica maschile di Bellinzona in Scuola tecnica ginnasiale. (Del 24 febbraio 1919.)

3. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Decreto legislativo modificante gli articoli 3 e 24 della legge sull'insegnamento elementare (onorario alle maestre d'asilo). (Del 10 settembre 1919.)

Il Gran Consiglio

della Repubblica e Cantone del Ticino,

su proposta del Consiglio di Stato,

decreta:

Art. 1. L'articolo 13 della legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento elementare è modificato come segue:

„Lo Stato concede un sussidio annuo *da un minimo di fr. 400 ad un massimo di fr. 800* a quegli asili che sono accessibili a tutti i bambini della località e che accettano la sua vigilanza, i suoi programmi e le altre prescrizioni della presente legge.

Il sussidio massimo sarà riservato agli asili le cui amministrazioni si trovano in condizioni finanziarie tali da richiedere speciale aiuto.

Esso può facilitare loro l'acquisto degli arredi didattici necessari.

¹⁾ Siehe einleitende Arbeit.